

Vereinsatzung

KARATE-DOJO MUTTERSTADT e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

KARATE-DOJO MUTTERSTADT e.V.

Der Sitz des Vereins ist Mutterstadt.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Der Verein soll als e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit durch traditionelle asiatische Kampfkünste und Gesundheitsübungen, die Pflege und Förderung dieser Kampfkünste, sowie Erziehung zu sportlichem Geist und zur Kameradschaft.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und daher völlig neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Volkssports und der Jugendarbeit verwirklicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports und der Jugendarbeit verwirklicht.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Aktive Mitglieder sind alle Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt und auch nicht wählbar.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich, bei Jugendlichen mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und verpflichtet sich zur termingerechten Beitragszahlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds.
- durch freiwilligen Austritt zum 30.06. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- durch Streichung von der Mitgliederliste wegen rückständiger Beitragszahlung, die vom Verein zweimal schriftlich angemahnt wurde.
- durch Ausschluss wegen Verstöße gegen die Satzung oder Vereinsdisziplin, bei unsportlichem Verhalten, sowie Schädigung des Ansehens des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich dem ausgeschlossenen Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen ein schriftlicher Einspruch an den Vorstand möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Betroffene vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge. Vom Tag des Ausschlusses oder Austritts erlöschen alle Mitgliedsrechte. Eventuell sich im Besitz des Mitglieds befindlichen vereinseigenen Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die vierteljährlich im voraus eingezogen werden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Familienbeiträge und Beitragsermäßigung für Kinder und Jugendliche werden gewährt.

§ 7

Organe des Vereins und deren Aufgaben

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus

- Vorsitzendem
- stellvertretenden Vorsitzendem
- Kassenwart
- Jugendwart
- Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide mit Alleinvertretungsrecht.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen und ist für ihn zeichnungsberechtigt. Er führt die Vereinsgeschäfte und koordiniert die Geschäftsvorgänge.

Er setzt die Tagesordnungspunkte und Termine für die erforderliche Mitgliederversammlung fest, beruft diese ein und leitet diese.

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden in Ausübung seiner Tätigkeit.

Der Kassenwart erledigt alle Geldangelegenheiten des Vereins, regelt die laufenden Kassen- geschäfte, verwaltet und führt die Vereins- und Beitragskasse und führt ordnungsgemäß Buch. Zahlungen leistet er nur nach Anweisung des Vorstands.

Der Jugendwart regelt die Jugendarbeit, sportliche und kulturelle Betreuung der Jugendlichen und Kinder und vertritt die Belange dieser gegenüber dem Verein.

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt Protokoll bei den erforderlichen Versammlungen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- auf Antrag des Vorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden.

Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen ausschließlich einem gemeinnützigem Zweck zugeführt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

§ 9

Schlussbestimmungen

Bei allen nicht in der Satzung geregelten Fällen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB maßgebend.

Diese Satzung wird rechtskräftig durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch das Amtsgericht Speyer.

Mutterstadt, den 18.10.1998

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

In dringenden Fällen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche ist einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 3 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung müssen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen sind die Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über nicht auf der Tagesordnung stehende, beabsichtigte Satzungsänderungen kann nicht beschlossen werden.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahren, eine Vertretung ist unzulässig.

Mitglieder die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bereits ihren Austritt erklärt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenvorgers
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache über Jahres- und Kassenbericht
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- Festsetzung der Beitragsordnung Satzungsänderungen
- Beratung von Anträgen und Beschlussfassung darüber

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.